

Satzung

der *RadiologenGruppe 2020 eG*

Gliederung

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft

III. Organe der Genossenschaft

IV. Eigenkapital und Haftsumme

V. Rechnungswesen

VI. Liquidation

VII. Bekanntmachungen

VIII. Gerichtsstand

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
RadiologenGruppe 2020 eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Gegenstand der Genossenschaft als Vereinigung mittelständischer, überwiegend inhabergeführter Radiologen in Deutschland ist die Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die geeignet sind, deren Berufsausübung zu fördern, insbesondere,
 - (a) die politische und berufspolitische Interessenvertretung der Mitglieder, insbesondere das politische Marketing zum Ausbau der Netzwerke und strategische Partnerschaften zur Erhöhung der Wahrnehmung der Radiologie bei den gesundheitspolitischen Entscheidungsträgern;
 - (b) die Einrichtung und Durchführung von Qualitätszirkeln;
 - (c) den Aufbau eines anonymisierten „Think Tank“ für „Zahlen, Daten, Fakten“ als gemeinsamen Daten und Wissenspool als Grundlage für die Anfertigung von gesundheitsökonomischen Arbeiten und Studien;
 - (d) das Führen von Vertragsverhandlungen mit den Kostenträgern im Gesundheitswesen;
 - (e) sowie der Abschluss entsprechender Vergütungsvereinbarungen, soweit dies rechtlich zulässig ist;
 - (f) die Interessenvertretung gegenüber den anderen Beteiligten im Gesundheitswesen, wie beispielsweise gegenüber dem gemeinsamen

Bundesausschuss, dem Bewertungsausschuss, den Kostenträgern und medizinischen Leistungsanbietern;

- (g) sonstige Dienstleistungen und Maßnahmen zur Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit der Mitglieder,
 - (h) Errichtung einer gemeinsamen Plattform zur Nutzung digitaler Tools, Einbindung von künstlicher Intelligenz und Integration der Telematikinfrastruktur.
 - (i) Der Geschäftsbereich der Genossenschaft ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Genossenschaft hat keine eigene Gewinnerzielungsabsicht. Sie hat ihren Geschäftsbetrieb aber soweit auf Gewinnerzielung auszurichten, als dies zur dauerhaften Sicherung des Unternehmens i. S. d. vorstehenden Absätze im Wettbewerb erforderlich ist.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- (a) Radiologien ab 10 vollen Vertragsarztsitzen/Arztstellen ¹ (Großpraxen und regionale Verbände)
 - (b) Andere inhabergeführte Radiologien, die einen Antrag auf Mitgliedschaft aus eigener Initiative stellen. Dabei darf der Anteil der Mitglieder mit weniger als 10 KV-Sitzen einen Anteil von 20% der Gesamt-Mitgliederzahl der RG20 nicht unterschreiten.
 - (c) Alle Teilnehmer der Kick-Off-Veranstaltung am 31. Januar 2020 in Frankfurt/M. (Teilnehmerliste).
 - (d) Wer von der eigenen Praxisgröße die Aufnahmekriterien der Genossenschaft erfüllt, muss als Praxis Mitglied werden und darf nicht über einen regionalen Verbund vertreten werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Quartalsbeginn, also zum 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
- (a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung zum Beitritt und
 - (b) Zulassung durch den Vorstand
 - (c) Für die Zulassung von Mitgliedsanträgen nach Abs. 1 Buchst. b ist zusätzlich die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (4) Jedes Mitglied benennt eine natürliche Person, die das verbindliche Stimmrecht bei den Versammlungen hat. Bei dieser Person muss es sich um eine Ärztin/einen Arzt aus dem Gesellschafterkreis, eine angestellte Ärztin oder einen angestellten Arzt oder ein Mitglied der Geschäftsführung der jeweiligen Praxis bzw. des MVZ handeln.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 17 Abs. 2 h) einzutragen und zu unterrichten.

¹ ein voller Vertragsarztsitz/eine volle Arztstelle : bedarfsplanungsrechtlicher Anrechnungsfaktor 1,0 lt. SGB V, Ärzte-ZV, Bedarfsplanungs-Richtlinie

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) § 5 Kündigung
- (b) § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- (c) § 7 Tod
- (d) § 8 Insolvenz eines Mitgliedes
- (e) § 9 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- (f) § 10 Ausschluss.

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Übertragung eines Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den

zulässigen Höchstbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber dann beteiligt ist, nicht übersteigt.

- (2) Es ist nur die vollständige Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens eines Mitgliedes zulässig, welches gleichzeitig mit der Übertragung aus der Genossenschaft ausscheidet.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Wenn durch die Übertragung erstmals eine Mitgliedschaft begründet wird, gilt § 3 (Erwerb der Mitgliedschaft).

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 9 Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied soll aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- (a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- (b) es trotz schriftlicher Aufforderung und der Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- (c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
- (d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- (e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsgebiet der Genossenschaft verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- (f) wenn es eine Auskunft, zu deren Erteilung es verpflichtet ist, nicht, unwahr oder nicht vollständig erteilt;
- (g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- (h) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;

- (2) Ein Mitglied soll bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Abs. 1 ausgeschlossen werden.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied kann im Falle eines Verkaufs ausgeschlossen werden, wenn es zukünftig mehrheitlich durch eine Kapitalgesellschaft bestimmt wird, deren Gesellschafter nicht mehrheitlich Vertragsärzte/Vertragsärztinnen sind. Die Voraussetzungen des Satz 1 liegen vor, wenn mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden. Die Ausschlussmöglichkeit gilt auch in dem Fall des Verkaufs der Gesellschaftsanteile, in dem schon vorher mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile von einer Kapitalgesellschaft i.S.d. Satz 1 gehalten worden sind.

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein und auch die Einrichtungen der Genossenschaft nicht mehr benutzen.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden und Feststellung des Jahresabschlusses auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung, die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehen fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- (a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, vgl. § 35
- (b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlungen einzureichen; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder, vgl. § 27 Abs. 4,

- (c) Anträge für die Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzureichen, hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- (d) Bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder, vgl. § 27 Abs. 2,
- (e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
- (f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit gesetzlich erforderlich, und des Berichtes des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen,
- (g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift zu erhalten,
- (h) die Mitgliederliste einzusehen und
- (i) das Ergebnis des Prüfberichtes gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Es hat insbesondere
 - (a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - (b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß der Satzung zu leisten und Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen;

- (c) der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie die etwaige Beantragung von Insolvenzverfahren über sein Vermögen unverzüglich mitzuteilen;
 - (d) die mit dem Abschluss von Verträgen verbundenen Pflichten und Beiträge zu erfüllen;
 - (e) für die seitens der Genossenschaft erbrachten Dienstleistungen entsprechend der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellten Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu zahlen;
 - (f) Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
 - (g) auf Anforderungen die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen;
 - (h) den gemäß Satzung festgesetzten Jahresbeitrag (Grundbeitrag, § 39 Abs. 1) sowie den gemäß Beschluss der Generalversammlung festgesetzten zusätzlichen Jahresbeitrag zu entrichten (§ 39 Abs. 2 i.V.m. § 29 Buchst. f) und
 - (i) der Genossenschaft jede Veränderung der zulassungsrechtlichen Situation (Anzahl KV Sitze) mitzuteilen, die auf die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrags (§ 39) Einfluss hat.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens mit einer Frist von zwei Wochen, den Vorstand schriftlich zu informieren, wenn mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile einer Praxis/BAG/ÜBAG/MVZ, unabhängig von der Rechtsform, an Dritte veräußert worden sind, die keine zugelassenen Vertragsärzte/Vertragsärztinnen sind. Die Frist beginnt mit dem Vollzugstag der Transaktion (Closing). Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaftsanteile ganz oder

teilweise bereits vor dem Verkauf von Gesellschaftern gehalten worden sind, die keine Vertragsärzte sind.

III. Organe der Genossenschaft

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 15 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außerordentlich nach Maßgabe des § 16.

§ 16 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung § 181 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmachten und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - (a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - (b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - (c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind,

- (d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - (e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - (f) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - (g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs,
 - (h) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen und für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
 - (i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen.
 - (j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und den gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.
 - (k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- (a) Die Festsetzung eines zusätzlichen Jahresbeitrags (§ 39 Abs. 2) wird vom Vorstand dem Aufsichtsrat vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat genehmigt den zusätzlichen Jahresbeitrag, der bei der Generalversammlung zur Abstimmung gestellt wird.
 - (b) die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - (c) Investitions- und Wirtschaftsplan und dessen Fortschreibung oder Änderung;
 - (d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - (e) die Festlegung des Orts der Generalversammlung;
 - (f) Einladung zur und Durchführung der Generalversammlung im elektronischen Verfahren (§ 34);
 - (g) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 41 Satzung;

- (h) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- (i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
- (j) die Aufnahme und Gewährung von Krediten oder die Abgabe von Bürgschaften oder vergleichbare Maßnahmen und Rechtsgeschäfte;
- (k) der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten;
- (l) die Eingehung von Verträgen mit einer jährlichen oder einmaligen Gesamtverpflichtung über EUR 50.000,00 und
- (m) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen mit einer jährlichen oder einmaligen Gesamtverpflichtung von jeweils über EUR 50.000,00.

In die Geschäftsordnung des Vorstandes können weitere zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte aufgenommen werden.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährig, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen u.a. vorzulegen,

- (a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen.
- (b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos
- (c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite

- (d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht.
- (e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse, hierüber ist vorab unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, mindestens 3 – höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und, sofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind, angestellt. Die Entlassung führt auch der Aufsichtsrat durch.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (4) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitgliedes kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen durch den Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Beendigung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. (§ 30 Abs. 2 Buchst. f, dreiviertel Mehrheit erforderlich)
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft zu treffen.
- (7) Der Vorstand wird für 2 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist mehrfach möglich.

§ 20 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, im Falle des § 17 Abs. 2 Buchst. c ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates (ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die erforderlichen Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten zu geben.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne durch ihn zu bestimmenden Mitgliedern die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er mit, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt § 24 der Satzung ergänzend.
- (4) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Einzelheiten regelt. Eine solche Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Aufsichtsratsmitglieder haben über alle vertraulich Aufgaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, sie beziehen keine Vergütung. Sie erhalten jedoch eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage einer von der Generalversammlung zu genehmigenden Entschädigungsordnung.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 32.
- (3) Die Amtsdauer beträgt erstmalig drei Jahre, ab 2023 jeweils zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig..
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei Mitgliedern herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Ein Mandat endet grundsätzlich mit dem Austritt aus der Genossenschaft.

§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er ist befugt, jederzeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender

und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates einberufen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, § 32 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter dies veranlassen und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährig stattfinden. Der Vorsitzende hat eine Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen, sofern dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst die Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) An Beschlüssen, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person berühren, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied nicht mitwirken und an der Sitzung nicht teilnehmen; es ist jedoch anzuhören.

C. Die Generalversammlung

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Die Rechte können grundsätzlich nur persönlich ausgeübt

werden. Eine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte ebenfalls entweder selbst Mitinhaber des zu vertretenden Mitglieds oder ein anderes Mitglied der Genossenschaft ist. Jedes Mitglied kann gleichzeitig höchstens zwei weitere Mitglieder kraft Vollmacht vertreten. Mitglieder, an die der Beschluss über den Ausschluss aus der Genossenschaft abgesandt wurde, können nicht bevollmächtigt werden.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (4) Niemand kann für sich und einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Frist und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen

§ 27 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Rechte des Vorstandes gemäß § 45 GenG bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen müssen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie drei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 28 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter bzw. der Vorstand, sofern er die Generalversammlung einberufen hat. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der

Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt, neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten, insbesondere über

- (a) Änderung der Satzung;
- (b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- (c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Deckung des Jahresfehlbetrages, Verwendung der Rücklage;
- (d) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
- (e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigung;
- (f) Festsetzung des zusätzlichen Jahresbeitrages gemäß § 39 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Buchst. a;
- (g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- (h) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- (i) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- (j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- (k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- (l) Auflösung der Genossenschaft und
- (m) Fortsetzung der Genossenschaft nach Auflösung.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - (a) Änderung der Satzung;
 - (b) Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel der Genossenschaft nach Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - (c) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - (d) Auflösung der Genossenschaft Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - (e) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft und
 - (f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung bekannt zu geben.

§ 31 Entlastung

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist getrennt abzustimmen, hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 32 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Sie müssen geheim mit Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird die Wahl durch Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird die Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Gewählt ist der Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 33 Beschlussfassung der Generalversammlung im schriftlichen Verfahren

- (1) Durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat können Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Generalversammlung gemäß § 47 Abs. 7 GenG schriftlich gefasst werden.
- (2) Dem Mitglied ist der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich unter Beifügung eines Stimmzettels mitzuteilen. Als gültig abgegebene Stimme wird der Stimmzettel anerkannt, der unter Kenntlichmachung der Stimmabgabe vom Mitglied

unterschrieben (bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch die zur Vertretung befugten Personen) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Aufgabe der Abstimmungsunterlagen durch die Genossenschaft zur Post im Original zurückgesandt worden ist. Nicht ausgefüllte oder nicht unterschriebene Stimmzettel sind ungültig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist das Datum des Poststempels. § 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall sind die Stimmzettel so auszugestalten, dass eine geheime Abstimmung sichergestellt ist.

- (3) Der Genossenschaft bleibt es vorbehalten, Erläuterungen zu den vorgesehenen Beschlüssen und eventuelle Anlagen zur Einsicht über elektronische Medien zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle enthält die Beschlussankündigung einen Download-Link oder eine entsprechende Möglichkeit des Zugriffs über das Internet. Auf ausdrückliche Anforderung in Textform kann das Mitglied die Unterlagen auf Kosten der Genossenschaft in Textform (wahlweise per Brief, Fax oder E-Mail) zugesandt erhalten. Die Abstimmungsfrist nach Abs. 2 wird hierdurch nicht verlängert.

§ 34 Generalversammlung im elektronischen Verfahren

- (1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Generalversammlung ausschließlich elektronisch (bspw. in Form einer Videokonferenz) einzuberufen. Dies wird den Genossenschaftsmitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung unter Angabe der entsprechenden Einwahldaten mitgeteilt. Der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat stellt bzw. stellen sicher, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt sind.
- (2) Im Fall einer elektronischen Generalversammlung erfolgt die Stimmabgabe ebenfalls in elektronischer Form. Jedes Genossenschaftsmitglied hat hierfür die technischen Voraussetzungen sicherzustellen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Vorstands- und Aufsichtsratsversammlungen entsprechend.

§ 35 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilen der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, wenn
 - (a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Schaden zuzufügen;
 - (b) die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen;
 - (c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht betrifft;
 - (d) das Auskunftsverlangen die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - (e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt und
 - (f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 36 Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Das Protokoll muss spätestens innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Dabei sollen insbesondere Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassungen angegeben sein.
- (3) Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden.
- (4) Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen. Jedem Protokoll ist ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (5) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in ein Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 37 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen; sie sind rechtzeitig einzuladen.

IV. Eigenkapital, Haftsumme und Jahresbeitrag

§ 38 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 500,00.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen (Pflichtbeteiligung). Dieser ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste und in voller Höhe zu erbringen.
- (3) Eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen über die Pflichtbeteiligung hinaus ist nicht zugelassen.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch ein Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 39 Jahresbeitrag

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag (Grundbeitrag) festgesetzt, der nach radiologischen Vertragsarztsitzen/Arztstellen (KV Sitzen – viertel, hälftiger, dreiviertel oder voller Versorgungsauftrag pro Praxis oder Verbund berechnet wird. Hierbei wird die Gesamtzahl der Versorgungsaufträge (Vertragsarztsitze und/oder Arztstellen) zugrunde gelegt. Die Höhe des Betrages pro vollem Vertragsarztsitz/Arztstelle wird in der jährlichen Generalversammlung auf ihre Angemessenheit überprüft. Für Teilversorgungsaufträge (Vertragsarztsitz/Arztstelle) wird der Betrag für eine(n) volle(n) Vertragsarztsitz/Arztstelle entsprechend anteilig berücksichtigt.

- (2) Neben dem Grundbeitrag gemäß Absatz 1 kann durch Beschluss der Generalversammlung ein zusätzlicher Jahresbeitrag (Zusatzbeitrag) festgesetzt werden (§ 29 Buchst. f i.V.m. § 17 Abs. 3 Buchst. a).
- (3) Der gemäß Abs. 1 und 2 festgesetzte Jahresbeitrag (Grund- und Zusatzbeitrag) ist jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Jahresbeiträgen von insgesamt mindestens EUR 12.000,00 ist auf Antrag eine Ratenzahlung zulässig. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung beantragter Ratenzahlungen sowie über Ratenhöhe und Fälligkeiten.
- (4) Bei unterjähriger Dauer der Mitgliedschaft im Beitrittsjahr erfolgt die zeitanteilige, quartalsweise Berechnung des Jahresbeitrages nach Abs. 1 und 2..

§ 40 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zwanzig Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 41 Andere Ergebnismrücklagen

Andere Rücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung beschließt der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 42 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat rechtzeitig nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Generalversammlung vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder einer anderen bekannt zu gebenden Stelle zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Aufsichtsrat hat der ordentlichen Generalversammlung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (soweit gesetzlich erforderlich) Bericht zu erstatten.

§ 45 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 46 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der sonstigen Gesetze und der Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben bis der Geschäftsanteil erreicht ist oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 47 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 48 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder zu verteilen sind.

VII. Bekanntmachungen

§ 49 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

VIII. Gerichtsstand

§ 50 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Berlin, den 10.11.2023